

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1883.

(Ausgegeben und versendet am 21. Juni 1883.)

Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministers vom 10. April 1883,
zur Durchführung des Gesetzes vom 28. Februar 1883 (R. G. Bl. Nr. 25) über den zeit-
weiligen Privilegienschutz der auf der internationalen Elektrizitätsausstellung des Jahres
1883 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.

(R. G. Bl. vom 19. April 1883, Nr. 46.)

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1883 (R. G. Bl. Nr. 25) finde ich im
Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Minister für Ackerbau, Industrie und Handel
nachstehende Vollzugsvorschrift zu erlassen:

1. Das Gesuch um Erlangung eines Schutzcertificates muß bei dem Privilegien-
departement des k. k. Handelsministeriums längstens vor dem Zeitpunkte der Eröffnung
der Ausstellung oder vor der nachträglichen Einbringung des Gegenstandes in die Ausstellung
eingebracht werden und mit einer genauen, von dem Einbringer zu fertigenden Beschreibung
des betreffenden Gegenstandes und, insoweit es zu deren Verdeutlichung erforderlich ist, mit den
entsprechenden Plänen oder Zeichnungen in zwei vollkommen gleichlautenden Partien, in
gesonderten Umschlägen belegt sein.

Wird das Gesuch durch einen Bevollmächtigten eingebracht, so muß demselben über-
dies die dem letzteren ausgestellte Vollmacht beiliegen.

2. Bevor das Gesuch in die Amtshandlung übernommen wird, ist in Gegenwart des
Ueberreichenden zu untersuchen, ob dasselbe mit den vom Gesetze geforderten Beilagen, und
zwar in gesonderten Umschlägen, worauf der Gegenstand und der Name des Bewerbers
ersichtlich gemacht sein soll, und, im Falle die Ueberreichung durch einen Bevollmächtigten
geschieht, mit der dem letzteren ausgestellten Vollmacht versehen ist.

Ergibt sich diesfalls ein Mangel, so ist das Gesuch, ohne es in eine Amtshandlung zu nehmen, dem Ueberreichenden unter Angabe des Grundes einfach zur Ergänzung zurückzustellen.

Auf Gesuchen hingegen, welche in obiger Beziehung in Ordnung befunden werden und daher in die Amtshandlung zu übernehmen sind, ist auf der Aussenseite Tag und Stunde der geschehenen Ueberreichung ersichtlich zu machen.

Ob die fachliche Eignung zur Erlangung des Privilegienschutzes vorhanden ist, kommt nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 15. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 184) zu beurtheilen.

In dieser Richtung hat demnach eine Prüfung des Gegenstandes, für welchen ein Schutzcertificat angesprochen wird, stattzufinden, wobei jede wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit des Gegenstandes ausgeschlossen bleibt.

Bei dieser Prüfung wird in beide Partien der Beschreibung, es mag die Geheimhaltung angefordert worden sein oder nicht, Einsicht genommen, worauf dieselben, insoferne sie versiegelt überreicht wurden, mit dem Amtssiegel wieder zu verschließen sind.

Gelegentlich dieser Einsicht wird sich auch die Ueberzeugung verschafft, ob zwischen beiden Partien der erwähnten Belege die vom Gesetze geforderte vollkommene Uebereinstimmung vorhanden ist, und wird im Falle einer wahrgenommenen Disparität deren Behebung durch den Bewerber sofort und jedenfalls vor der Ausfertigung des betreffenden Schutzcertificates veranlaßt.

Behufs der entsprechenden Vornahme der oben erwähnten Prüfung wird der bei Prüfung der ordentlichen Privilegiengesuche eingehaltene Vorgang beobachtet.

Für Gegenstände, welche bei obiger Prüfung nach den oben citirten Bestimmungen des Privilegiengesetzes für den Privilegiumsschutz nicht geeignet erkannt werden, kann auch ein Schutzcertificat nicht erteilt werden, und kommen sonach die betreffenden Gesuche abweislich zu erledigen.

Ebenso sollen, und zwar ohne daß weiter in eine Prüfung über die fachliche Eignung der betreffenden Gegenstände eingegangen wird, jene Gesuche um Ausfolgung von Schutzcertificaten einfach abgewiesen werden, welche erst nach dem für die Ueberreichung vom Gesetze bestimmten Zeitpunkte, das ist erst nach dem Zeitpunkte der Eröffnung der Ausstellung, oder im Falle der nachträglichen Einbringung des betreffenden Gegenstandes in dieselbe erst nach dem Zeitpunkte dieser nachträglichen Einbringung überreicht werden.

3. Das Schutzcertificat wird von dem Privilegiendepartement des k. k. Handelsministeriums unter Mitwirkung und Gegenzeichnung eines von dem königl. ungarischen Minister für Ackerbau, Industrie und Handel hiezu bestimmten Organes auszufertigt und sichert dem Erwerber von dem darin zu bezeichnenden Tage des Eintrittes des betreffenden Gegenstandes in den Ausstellungsraum bis einschließlic 31. December 1883 dieselben Rechte, welche ihm ein ordnungsmäßig erworbenes Privilegium gewähren würde.

Hiebei bleibt es demselben vorbehalten, sich für denselben Gegenstand vor Ablauf obiger Schutzfrist um den Privilegiumsschutz im Sinne der Bestimmungen des Privilegien-Gesetzes bei der competenten Behörde zu bewerben.

4. Bei Gewährung der Schutzcertificat wird stets im engen Einvernehmen mit dem von dem königl. ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hiezu bestimmten Organe vorgegangen.

Die Schutzcertificat sind nach dem beiliegenden Formulare auszufertigen, wornach jedes Schutzcertificat den Namen und Wohnort des Erwerbers, eventuell auch des Bevollmächtigten, durch welchen etwa das Gesuch eingebracht wurde, die kurze Bezeichnung des

betreffenden Gegenstandes, endlich den Tag des Beginnes und den allgemein geltenden Tag des Ablaufes der Schutzfrist zu enthalten hat.

Allfällige Gesuche, womit sich die Besitzer solcher Schutzcertificate während ihrer Gültigkeit wegen Erlangung des ordentlichen Privilegiumschutzes etwa an das Privilegien-departement des k. k. Handelsministeriums wenden sollten, werden vom letzteren nicht zu übernehmen, sondern die Ueberreichenden hiemit an die nach dem Privilegiengesetze zu deren Uebernahme berufenen Behörden und Organe zu verweisen sein.

Eine analoge Verweisung hat hinsichtlich allfälliger, an das gedachte Privilegien-departement gelangender Eingaben stattzufinden, womit Besitzer solcher Schutzcerticate dritte Personen wegen Eingriffes in ihr erworbenes Schutzrecht belangen sollten, über welche Eingriffsklagen die nach dem Privilegiengesetze diesfalls competenten Behörden zu entscheiden berufen sind.

Diese Behörden werden sich in solchen Fällen behufs der Constatirung des Sachverhaltes um Ueberkommung eines Pares der den betreffenden Schutzcertificaten zu Grunde liegenden Beschreibungen an das Privilegiendepartement zu wenden haben, von welchem ihnen dasselbe unter Erwähnung des Umstandes, ob die Geheimhaltung verlangt wurde oder nicht, gegen nachmalige Rückstellung und gleichzeitige entsprechende Vormerkung im Register stets anstandslos auszufolgen sein wird.

5. Gegen die Verweigerung der Schutzcertificate ist eine Berufung oder Beschwerdeführung nicht zulässig.

Wird der Rechtsbestand von ertheilten Schutzcertificaten angefochten, so ist die Entscheidung nach dem bestehenden Privilegiengesetze von den hiezu competenten Behörden zu treffen.

6. Solche Klagen sind demnach, falls sie bei dem Privilegiendepartement eingebracht werden wollten, von demselben nicht anzunehmen, sondern die Ueberreichenden hiemit an die competenten Behörden zu verweisen.

Hinsichtlich der Ausfolgung der Beschreibungen, welche den, eine solche Anfechtung erfahrenden Schutzcertificaten zu Grunde liegen, an die zur Entscheidung hierüber berufenen Behörden, hat die oben für Fälle von Eingriffsstreiten getroffene analoge Anordnung zu gelten.

7. Die ertheilten Schutzcertificate werden im österreichischen und ungarischen Amtsblatte veröffentlicht.

Die Einsicht des über die Schutzcertificate geführten Registers steht Jedermann frei; die dazu gehörigen Beschreibungen, Pläne, Modelle und dergleichen werden jedoch, wenn dies im Gesuche verlangt wird, geheim gehalten.

8. Ueber Anstände, welche ungeachtet der vorstehenden Weisungen sich hinsichtlich der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ergeben sollten, ist die Entscheidung des Handelsministers einzuholen.

Pino m. p.

Formulare der Schutzcertificate.

Register Nr.

Internationale Elektrizitätsausstellung des Jahres 1883.

Schutzcertificat.

Die Gefertigten bestätigen hiemit, daß Herr (Frau) N. N. aus
 (Bevollmächtigter) auf Grund und unter den Bedingungen des Gesetzes vom
 28. Februar 1883 und des XXVII. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1882, beziehungs-
 weise des Gesetzartikels XIII vom Jahre 1883, sowie der darauf bezüglichen Vollzugsvor-
 schrift für nachstehend bezeichneten, auf der internationalen Elektrizitätsausstellung des
 Jahres 1883 in Wien ausgestellten Gegenstand, d. i.

 der Privilegienschutz für die Zeit vom
 als dem Tage der Einbringung
 bis einschließlich erworben hat.

Wien am

Für das königl. ungarische Ministerium
für Ackerbau, Industrie und Handel.Vom Privilegiendepartement des k. k.
Handelsministeriums.

Gesetz vom 2. Mai 1883,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. 62),
abgeändert werden.

(G. G. Bl. vom 5. Mai 1883, Nr. 53.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachfolgenden Paragraphe des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62),
 durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt
 werden, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu
 lauten:

§. 3.

Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

- Religion;
- Lesen und Schreiben;
- Unterrichtssprache;
- Rechnen, in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre;
- das für die Schüler Faßlichste und Wissenswertheste aus der Naturgeschichte, Natur-
 lehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen
 Verfassung;
- Zeichnen;
- Gefang;

ferner :

weibliche Handarbeiten für Mädchen;

Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere, als die hiergenannten Lehrgegenstände, insbesondere in einer anderen Landessprache (§. 6) ab.

§. 7.

Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppierung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt, und kann nach Umständen, besonders auf dem Lande, nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden.

§. 8.

Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landes- schulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Landes- schulbehörde.

§. 10.

Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie specielle Lehrurse für die der Schulpflichtigkeit entwachsene Jugend verbunden werden (§. 59, Absatz 2).

Für Mädchen, welche der Schulpflichtigkeit entwachsen sind, können auch Lehrurse zum Zwecke allgemeiner Fortbildung errichtet werden (§. 59, Absatz 2).

§. 11.

Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl bei ganztägigem Unterrichte in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muß unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Bei halbtägigem Unterrichte sind auf eine Lehrkraft 100 Schüler zu rechnen.

Bei der Bestimmung der Zahl der Lehrkräfte für jene allgemeinen Volksschulen, welche für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen eine von der Regel abweichende Einrichtung erhalten (§. 21, Absatz 4), sind diese Kinder nicht zu berücksichtigen.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landes- schulbehörde beseitigt werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler herabzusetzen.

§. 15.

Die Lehrerinnen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu ertheilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muß für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbstständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen, abge sondert oder in Verbindung mit der Volksschule, zu errichten.

§. 17.

Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirth zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen.

Die Lehrgegenstände der Bürgerschule sind:

Religion;

Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen;

Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung;

Naturgeschichte;

Naturlehre;

Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung;

Geometrie und geometrisches Zeichnen;

Freihandzeichnen;

Schönschreiben;

Gesang;

ferner:

weibliche Handarbeiten für Mädchen;

Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in anderen lebenden Sprachen, im Clavier- und Violinspiel ertbeilt werden.

§. 18.

Die Bürgerschule besteht aus drei Classen, welche sich an den fünften Jahreskurs der allgemeinen Volksschule anschließen.

Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die Bürgerschule mit einer allgemeinen Volksschule unter einem gemeinsamen Leiter zu verbinden. In diesem Falle führt sie den Namen „Allgemeine Volks- und Bürgerschule“.

§. 19.

Die Bestimmungen der §§. 4 bis 8, 10 bis 14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1. Bei Feststellung des Lehrplanes ist auf die speciellen Bedürfnisse des Schulortes und Bezirkes Rücksicht zu nehmen.

2. In der Bürgerschule muß durchgängig die Trennung der Geschlechter eintreten.

3. Die Lehrerconferenz erstattet die Vorschläge für die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern an die Landesschulbehörde, auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher stellen.

4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel: „Director“.

5. Die Zahl der Lehrkräfte beträgt mit Ausschluß des Directors und der Religionslehrer mindestens drei.

§. 21.

Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen.

An den allgemeinen Volksschulen sind nach vollendetem sechsjährigem Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksklassen in den Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zuzugestehen. Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Theil des Jahres, oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage zu bestehen.

Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämtlichen eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschußbeschlüssen darum ansuchen. In diesem Falle kann der Lehrplan so eingerichtet werden, daß der abgekürzte Unterricht den Kindern in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abtheilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres ertheilt werde.

In allen, in den voranstehenden zwei Absätzen vorgesehenen Fällen ist der Unterricht in der Art zu ertheilen, daß die Schulpflichtigen mittelst desselben das allgemein vorgeschriebene Lehrziel erreichen können.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 23.

Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

Kinder, welche eine höhere Schule oder gewerbliche oder landwirthschaftliche Schulen oder Fachcurse besuchen, insoferne diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht zu ersetzen; ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet; endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 29.

In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion;

Pädagogik mit praktischen Uebungen;

Unterrichtssprache;

Geographie;

Geschichte und vaterländische Verfassungslehre;

Mathematik und geometrisches Zeichnen;
 Naturgeschichte;
 Naturlehre;
 Landwirthschaftslehre, mit besonderer Rücksicht auf die Bodenverhältnisse des Landes;
 Schönschreiben;
 Freihandzeichnen;
 Musik mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik;
 Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

§. 30.

Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:

Religion;
 Pädagogik mit praktischen Uebungen;
 Unterrichtssprache;
 Geographie;
 Geschichte;
 Arithmetik und geometrische Formenlehre;
 Naturgeschichte;
 Naturlehre;
 Schönschreiben;
 Freihandzeichnen;
 Musik;
 weibliche Handarbeiten;
 Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation des Kindergartens bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende, namentlich fremde Sprachen mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht gelehrt werden.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder in gesonderten Lehrkursen.

§. 32.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird nebst physischer Tüchtigkeit, sittlicher Unbescholtenheit und einer entsprechenden Vorbildung in der Regel das zurückgelegte fünfzehnte Lebensjahr gefordert. Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann der Minister eine Altersnachfrist von höchstens sechs Monaten bewilligen.

Der Nachweis der entsprechenden Vorbildung wird durch eine strenge Aufnahmeprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, welche in der Bürgerschule obligat gelehrt werden. Bewerber mit musikalischer Vorbildung sind bei der Aufnahme vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmswerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 36.

Die Rechtsverhältnisse des Lehrpersonals werden durch besondere Vorschriften geregelt. Die Religionslehrer sind im Falle definitiver Anstellung bezüglich der Rechte und Pflichten den Hauptlehrern gleichzustellen.

§. 38.

Das Zeugniß der Reife (§. 34) befähigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an allgemeinen Volksschulen ist das Lehrbefähigungszeugniß für allgemeine Volksschulen erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen zufriedenstellenden Verwendung im praktischen Schuldienste an einer öffentlichen oder einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatvolksschule durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur definitiven Anstellung als Unterlehrer oder Lehrer an Bürgerschulen ist das Lehrbefähigungszeugniß für Bürgerschulen erforderlich, welches nach einer mindestens dreijährigen vollkommen befriedigenden Verwendung an Volksschulen oder an anderen Lehranstalten durch Ablegung einer besonderen Prüfung erworben wird. Im Lehramte erprobte technische Lehrer für die mit einzelnen Schulen verbundenen speciellen Lehrcurse (§. 10) können vom Unterrichtsminister von dieser Prüfung dispensirt werden.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Abs. 6).

§. 41.

Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, gegen Nachweis der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§. 32, Abs. 1) durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniß der Reife erwerben (§. 38, Absatz 1).

Die Bedingungen, unter denen Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen erworben haben, die Lehrbefähigung und Anstellungsfähigkeit für Volksschulen erlangen können, bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

Die definitive Anstellung solcher Candidaten kann jedoch nur nach einer mindestens einjährigen Verwendung im Volksschuldienste (§. 38, Absatz 2 und 3) erfolgen.

§. 42.

Zum Zwecke einer weiteren Ausbildung für den Lehrerberuf, insbesondere in Lehrgegenständen der Bürgerschule sind besondere Lehrcurse zu errichten.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Minister für Cultus und Unterricht.

§. 46.

In jedem Lande finden nach je sechs Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Voritze eines Landeschulinspectors statt (Landesconferenzen).

§. 48.

Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als verantwortlicher Schulleiter (§§. 12, 14, Absatz 2, §. 19, Punkt 4 und 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Absatz 5) jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittees werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 53.

Mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für allgemeine Volksschulen versehene Lehrpersonen, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen, können von der Landeschulbehörde zur nochmaligen Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniß, so zieht dies den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landeschulbehörde ab, ob eine weitere Verwendung in provisorischer Eigenschaft zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

§. 54.

Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals in der Schule, und ein das Ansehen des Lehrstandes oder die Wirksamkeit als Erzieher und Lehrer schädigendes Verhalten desselben außerhalb der Schule zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren, sowie gegen definitiv angestellte Lehrer und Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmäßigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§. 59.

Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, daß eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.

Ebenso kommt es der Landesgesetzgebung zu, in Betreff der Errichtung der für das Land nothwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige, ferner von solchen für sittlich verwahrloste Kinder, sowie der im §. 10 erwähnten Anstalten und Lehrcurse die geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 62.

Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechterhaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

Inwieferne die Bezirke daran theilnehmen, dann wie der Aufwand für die im §. 10 und §. 59, Absatz 2, erwähnten Anstalten und Curse zu bestreiten sei, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 75.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca bleibt es den Landesgesetzgebungen daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1, 3, 4, 5 und 6, im §. 22, Absatz 2, im §. 28 und im §. 38 und in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau auch in den §§. 17, 18, 19 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

Die Bestimmungen des §. 48, Absatz 2, haben in den Königreichen Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau keine Geltung.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 2. Mai 1883.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Conrad-Eybesfeld m. p.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. April 1883,
betreffend die Erhebung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Pontafel zum Hauptzollamte
II. Classe.

(R. G. Bl. vom 10. Mai 1883, Nr. 54).

Das k. k. Nebenzollamt I. Classe in Pontafel wird zum Hauptzollamte II. Classe erhoben und wird seine Wirksamkeit in dieser Eigenschaft am 1. Juli 1883 beginnen.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. April 1883,
betreffend die Zuweisung der Gerichtsbezirke Rakusz und Wojnilow zu dem Sprengel des
Kreisgerichtes Stanislau in Galizien.

(R. G. Bl. vom 10. Mai 1883, Nr. 55.)

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 20. April d. J. werden auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) die Gerichtsbezirke Rakusz und Wojnilow aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Sambor ausgeschieden und jenem des Kreisgerichtes Stanislau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1883 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium
des Innern vom 4. Mai 1883,

mit welcher eine Bestimmung der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130), betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselerplosionen, abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 10. Mai 1883, Nr. 59).

§. 1.

Dem §. 1 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130), wird als zweiter Absatz angereiht:

Ausgenommen hievon sind jene Gefäße, welche Dämpfe von weniger als 0.5 Atmosphären-Überdruck zu erzeugen bestimmt sind, wenn dieselben durch ein in den Wasserraum reichendes, oben offenes, gerades und unverschließbares Standrohr von höchstens 5 Meter Höhe und mindestens 10 Centimeter Weite mit der Atmosphäre verbunden sind.

§. 2.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Gesetz vom 25. Mai 1883,

über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

(R. G. Bl. vom 1. Juni 1883, Nr. 78.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder zum Theile zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder werthlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, in dem Falle, wenn der dadurch zugesügte Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt, eines Vergehens, anderenfalls aber einer Uebertretung schuldig.

§. 2.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; jene der Uebertretung aber Arrest bis zu sechs Monaten.

Mit der Verurtheilung wegen einer der im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen sind auch die bei Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden nachtheiligen Folgen verbunden.

§. 3.

Wer, außer dem im §. 1 vorgesehenen Falle, Sachen, welche von einer Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, der behördlichen

Verfügung entzieht, begeht eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 des allgemeinen Strafgesetzes tritt außer Kraft.

§. 5.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung in Betreff der in diesem Gesetze bestimmten Uebertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, am 25. Mai 1883.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns, vom 24. März 1883, Z. 12.283,
 betreffend die Erhöhung der Verpflegskostentaxe im allgemeinen Krankenhause zu Suczawa
 in der Bukowina vom 1. März 1883 angefangen.
 (L. G. u. B. Bl. vom 10. April 1883, Nr. 47).

Laut Mittheilung der k. k. Landesregierung in Czernowitz vom 9. März 1883, Z. 2346,
 hat der Bukowinaer Landesausschuß nach gepflogenen Einvernehmen mit der Bukowinaer k. k.
 Landesregierung im Sinne des §. 22 des Statutes, betreffend die Verwaltung der allgemeinen
 öffentlichen Krankenhäuser in der Bukowina vom 8. Jänner 1876 (L. G. und B. Bl., IV., 9,
 1876) die Verpflegskostentaxe im Suczawaer allgemeinen Krankenhause vom 1. März 1883
 angefangen, von 55 Kreuzer auf 62 Kreuzer per Kopf und Tag für Erwachsene und von
 27 $\frac{1}{2}$ Kreuzern auf 31 Kreuzer für Kinder bis 7 Jahre zu erhöhen besunden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. April 1883, Z. 16.491,
betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im Kronprinz Rudolf-Spitale zu Nixdorf in Böhmen.

(L. G. u. B. Bl. vom 5. Mai 1883, Nr. 48).

Laut Mittheilung der k. k. Statthaltereie in Böhmen vom 2. April 1883, Z. 17608, wurde für das zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1883, Z. 3757, zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt erhobene Kronprinz Rudolf-Spital in Nixdorf (Bezirkshauptmannschaft Schluckenau) im Einvernehmen mit dem Landesauschusse des Königreiches Böhmen die Verpflegstaxe für das Kalenderjahr 1883 mit 55 Kreuzern, das ist fünfzigfünf Kreuzern österr. Währung per Tag und Kopf festgesetzt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gesetz vom 20. Jänner 1883,

betreffend Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Sinnengewässern.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21. Mai 1883, Nr. 49.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Schonzeiten.

§. 1.

Für die in den Gewässern des Landes vorkommenden werthvolleren Fischarten sind mit Rücksicht auf deren Laichperioden Schonzeiten festzustellen, während welcher der Fang dieser Fischarten verboten ist und derlei Fische, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, von demselben sofort mit der nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen sind.

Auf solche Fischarten, welche an bestimmten Standorten nur zur Laichzeit gefangen werden können, finden jedoch die obigen Bestimmungen bezüglich dieser Standorte keine Anwendung.

§. 2.

Außerdem können für bestimmte Gewässer mit Rücksicht auf die Laichperioden der darin vorherrschenden oder anzuzüchtenden werthvolleren Fischarten Schonzeiten festgesetzt werden, während welcher in denselben der Fischfang überhaupt nicht ausgeübt werden darf.

Mit Beginn dieser Verbotzeit sind Netze, Reusen, Fischkörbe, Fallen, Fangkasten und ähnliche Fanggeräthe aus dem Fischwasser zu beseitigen und dürfen während der Dauer der Verbotzeit nicht wieder in das Wasser eingelegt werden.

Die Festsetzung solcher Verbotzeiten ist jedoch nur insoferne statthaft, als dadurch die übrige Fischnutzung des Gewässers nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§. 3.

Ausnahmen von diesen Verboten (§§. 1 und 2) können den Fischereiberechtigten selbst oder mit deren Zustimmung auch dritten Personen zu Zwecken der künstlichen Fischzucht oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen gestattet werden.

In diesen Fällen ist dem Berechtigten ein „Erlaubnißschein“ auszustellen, welcher auf dessen Namen zu lauten und die genaue Bezeichnung des Gewässers und die Zeitdauer, für welche die Erlaubniß zu gelten hat, sowie die wesentlichen Bedingungen, unter welchen diese ertheilt wird, zu enthalten hat.

§. 4.

Während der Schonzeit (§§. 1 und 2) ist auch der Eintrieb oder das Einlassen von Thieren (einschließlich der Hausenten) in das Fischwasser untersagt; doch bleiben von diesem Verbote die ortsüblichen Viehschwemmplätze ausgenommen.

§. 5.

Welche Fischarten unter einem bestimmten Maße oder zu bestimmten Zeiten weder feilgeboten noch in den Gasthäusern verabreicht werden dürfen, hat der Statthalter festzusetzen.

Werkzeuge zum Fischfange.

§. 6.

Dynamit und andere explodirende Stoffe, ferner Kofelkörner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel, endlich Fischstecher (Gerrer) dürfen zum Fischfange nicht verwendet werden.

Ausnahmsweise kann die Anwendung von explodirenden Stoffen, sowie von Fischstechern insoferne gestattet werden, als dieselbe zur Befreiung stehender künstlich zu bevölkernder Gewässer von Raubfischen nothwendig ist.

§. 7.

In Wehrdurchlässen und Schleußen dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische nicht eingehängt werden.

§. 8.

Außerdem können auch andere, genau zu bestimmende Fangarten, Fangmittel oder Fangvorrichtungen, wenn sie den Fischstand schädigen, untersagt werden.

Sollte jedoch dieses Verbot die fernere Verwendung von bis dahin üblichen Fangmitteln oder Fangvorrichtungen betreffen, so ist erforderlichen Falles zu deren Abschaffung ein angemessener Zeitraum offen zu halten.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 8 finden auf zu Zwecken der Fischzucht verwendete Teiche und andere ähnliche Wasserbehälter keine Anwendung, ohne Unterschied, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

Befugniß zum Fischfange.

§. 10.

Der Fischfang darf nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche mit einer die Befugniß zum Fischfange in den betreffenden Gewässern bescheinigenden „Fischereikarte“ versehen sind.

Die Fischereikarten haben den Namen des zur Fischerei Befugten, sowie die Gewässer und die Zeitdauer, für welche die Befugniß gilt, zu enthalten und sind

1. für die Besitzer oder Pächter des Fischereirechtes von der politischen Bezirksbehörde,

2. für dritte Personen von den Besitzern, beziehungsweise Pächtern des Fischereirechtes,
 3. in Ansehung von Gewässern, welche dormalen noch von Jedermann oder von allen Mitgliedern einer Gemeinde besischt werden dürfen und insolange, als dies der Fall ist, von dem Vorsteher der betreffenden Ufergemeinde auszustellen.

Zum Fischfange in Teichen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Vertlichkeiten, wie Gärten oder Parkanlagen, liegen, ist eine Fischereikarte nicht erforderlich.

§. 11.

Fischzeuge, welche ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegen, müssen mit einem bei dem Vorsteher der Ufergemeinde angemeldeten Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann.

§. 12.

Dem Fischereiberechtigten ist es gestattet, solche wild lebende Thiere, welche dem Fischstande in erheblicher Weise schädlich sind, in seinem Fischwasser oder unmittelbar an demselben zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schußwaffen oder Gifstoffen zu fangen oder zu tödten; dem Jagdberechtigten steht ein Einspruch dagegen nicht zu, doch bleibt ihm die Verfügung über die in solchen Fällen gefangenen oder erlegten Thiere vorbehalten.

Dieselbe Befugniß haben jene Personen, die vom Fischereiberechtigten zum Schutze seines Fischwassers bestellt, oder von ihm mit besonderer behördlicher Gestattung mit dem Fange oder der Erlegung für die Fischerei schädlicher Thiere betraut werden.

§. 13.

Aus Anlaß der Errichtung von Anlagen, bei welchen Wasserbenützigungen vorkommen, und die nach den bestehenden Gesetzen eine behördliche Bewilligung erfordern, sind zu den bezüglichen Verhandlungen stets auch die dabei interessirten Fischereiberechtigten beizuziehen und deren begründete Einwendungen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Wasserbenützigungen, welche keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, haben die politischen Bezirksbehörden über Einschreiten der Fischereiberechtigten angemessene Verfügungen zu treffen, damit Beeinträchtigungen der Fischerei und insbesondere schädliche Störungen der Laich- und Brutplätze thunlichst hintangehalten werden.

Behörden und Organe.

§. 14.

Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt den k. k. politischen Bezirksbehörden.

Die Feststellung der Schonzeiten (§§. 1 und 2), sowie jede Bewilligung der Ausnahmen von denselben (§§. 1, 2, 3), die ausnahmsweise Gestattung der Anwendung von explodirenden Stoffen und von Fischstechern (§. 6), die Erlassung von Verboten in Betreff bestimmter Fangarten, Fangmittel und Fangvorrichtungen (§. 8.), die Festsetzung des Formulares der Fischereikarten (§. 10) und endlich die Bezeichnung der im §. 12 erwähnten Thierarten steht dem Statthalter zu.

§. 15.

Für Gewässer, deren Ausdehnung über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus ein Einvernehmen mit anderen Landes- oder Staatsverwaltungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, werden die in den §§. 1, 2, 8 erwähnten Anordnungen von dem Ackerbau- minister erlassen.

§. 16.

Die Gemeindevorstände, die k. k. Gendarmerie und die Organe der Strompolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen zur Kenntniß der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des auf Grund des §. 5 ergangenen Verbotes ob.

§. 17.

Die Fischereiberechtigten und die Gemeinden (§. 10, Absatz 3) sind befugt, mit dem Schutze der Fischerei ihre anderweitig bestellten Aufsichtsorgane zu betrauen oder hiezu eigene Wachorgane zu bestellen, welche aber die für das Feldschutzpersonale vorgeschriebenen Eigenschaften haben müssen. Diese Organe sind von der politischen Bezirksbehörde zu beeiden und finden hienach auf sie die für das Feldschutzpersonale überhaupt geltenden Bestimmungen und in Betreff ihrer amtlichen Stellung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) Anwendung.

§. 18.

Den gemäß §. 16 und 17 zur Ueberwachung berufenen Organen steht insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- a) Die Fischwässer ihres Dienstsprengels, die Wehren, Schleußen, Dämme, Kadstuben u. s. w., insoferne diese Anlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen;
- b) die Fischerschiffe, Fischbehälter (im Wasser und auf den Märkten), sowie die Fischereigeräthe zu untersuchen;
- c) zur Beschlagnahme von Fischen, Fangmitteln und Fischereigeräthschaften, sowie zu Verhaftungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 84) zu schreiten.

§. 19.

Die politischen Bezirksbehörden haben vorzusorgen, daß die Bestimmungen der §§. 1, 2, 4, 6, 7, 9 und 11 dieses Gesetzes und die auf Grund der §§. 1, 2, 5 und 8 ergangenen Vorschriften alljährlich, zu angemessener Zeit, durch ortsübliche Verlautbarung in den Ufergemeinden in Erinnerung gebracht werden.

§. 20.

Vor Ausführung der gemäß §§. 1, 2, 3, 5, 8 und 12 dieses Gesetzes zu erlassenden Anordnungen haben der Statthalter, beziehungsweise der Ackerbauminister (§. 15) Sachverständige einzuvernehmen und das Gutachten des Landesauschusses einzuholen.

Auch bei Einschränkungen der Wasserbenützung (§. 13) hat die politische Bezirksbehörde nach Einvernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

Uebertretungen und Strafen.

§. 21.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von den politischen Bezirksbehörden mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn dem Fischbestande ein erheblicher Nachtheil zugefügt worden ist, bis zu zweihundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 5 fl. Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2, 6 und 7, dann gegen d auf Grund der §§. 5 und 8 erlassenen Verbote ist zugleich auf den Verfall der wider die Vorschrift gefangenen Fische und der vorschriftswidrig verwendeten Fangmittel und Fischereigeräthschaften zu erkennen.

Die Geldstrafen und der Erlös für die verfallenen Fische und Fischereigeräthschaften fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, wo die strafbare Handlung begangen wurde.

Verfallene Fischereigeräthschaften, welche zu einer der verbotenen Arten gehören, sind jedoch vor dem Verkaufe zum weiteren Gebrauche in der verbotenen Form untauglich zu machen.

Verufungsrecht.

§. 22.

Gegen die Straferkenntnisse der politischen Bezirksbehörden, sowie gegen die gemäß §. 14 gefällten Entscheidungen derselben geht die Berufung, welche binnen acht Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung einzubringen ist, an den Statthalter; gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

Schlußbestimmungen.

§. 23.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht nur auf die Fischerei im engeren Sinne, sondern auch auf die Nutzung der Gewässer durch die Zucht und den Fang der werthbaren und nicht der Jagd vorbehaltenen Wasserthiere überhaupt Anwendung.

§. 24.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 20. Jänner 1883.

Caaffe m. p.

Franz Joseph m. p.

Falkenhayn m. p.

Statthaltereie-Erlaß vom 5. September 1882, Z. 39.457, M. Z. 267.882,
womit die Beschwerde des Hauseigenthümers S. P. betreffs der Berechnung des normalen Wasserbedarfes aus der Kaiser Franz Josephs-Hochquellen-Wasserleitung zurückgewiesen wird.

Ueber die von dem Hauseigenthümer S. P. am 18. April 1876 erstattete Anmeldung des Wasserbezuges aus der Kaiser Franz Josephs-Hochquellen-Wasserleitung zum normalen Bedarfe der Bewohner seines Hauses wurde der normale Wasserbedarf entsprechend der erhobenen Einwohnerzahl von 63 Personen nach dem Maßstabe von 0.6 Eimer per Kopf mit täglich 35 Eimer berechnet.

Dem von dem Genannten eingebrachten Gesuche um Berechnung der Gebühren für den Wasserbezug in seinem Hause nach dem jeweiligen Stande des Wassermessers und nicht nach dem Maßstabe von 0.6 Eimer per Kopf, beziehungsweise um Berechnung der Gebühren

nach der Quantität von täglich 20 Eimer, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. October 1879, Z. 4375 (intimirt mit Magistrats-Decret vom 6. November 1879, M. Z. 16.601) keine Folge gegeben, da dieses Ansuchen im Widerspruche mit den Bestimmungen des §. 1 der Kundmachung vom 10. Juli 1876, Z. 70.713, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Kaiser Franz Josephs-Hochquellen-Wasserleitung, steht und hievon zu Gunsten eines einzelnen Hauseigenthümers keine Ausnahme gemacht werden kann.

Ueber die gegen diese, auch über eine dagegen eingebrachte Vorstellung aufrecht erhaltene Entscheidung bei der k. k. n. ö. Statthalterei eingebrachte Beschwerde des S. P. wurde mit Statthalterei-Erlaß vom 5. September 1882, Z. 39.457, Nachfolgendes bekannt gegeben:

„Die Statthalterei findet in die am 19. August 1880 hieramts eingebrachte Beschwerde des Hauseigenthümers S. P. gegen die Erledigung des Magistrates vom 6. November 1879, Z. 16.601 ex 1877, und vom 4. Juli 1880, Z. 285.998 ex 1879, betreffs der Berechnung des normalen Wasserbedarfes nach dem Maßstabe von 0.6 Eimer per Kopf rüchftlich seines Hauses nicht einzugehen, weil die in Beschwerde gezogenen Verfügungen weder einem bestehenden Gesetze zuwiderlaufen, noch ein solches dabei irrig angewendet, noch der Wirkungskreis des Magistrates überhaupt überschritten wurde.“

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1883, Z. 6887,
M. Z. 82.855,

betreffend die Zulassung von Militär-Curschmieden zur pferdeärztlichen Praxis im Civile.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 8. Februar 1883, Z. 377, bemerkt, daß der Erlaß des M. d. Z. vom 28. September 1863, Z. 17.458, intimirt mit h. o. Erlaß vom 8. October 1863, Z. 40.153, nur diejenigen Militär-Curschmiede neuen Systems betraf, welche mit einem Absolutorium des Wiener Thierarznei-Institutes von den Jahren 1862 bis incl. 1864 theilt worden waren. Militär-Curschmieden dagegen, welche mit Absolutorien von späteren Jahren versehen sind, kann die ausnahmsweise Bewilligung zur pferdeärztlichen Praxis im Civile nur vom Ministerium des Innern ertheilt werden.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung verständigt.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. März 1883, Z. 305
(intimirt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. April 1883, Z. 16.609,
M. Z. 128.889),

wornach die Verpflichtung einer Genossenschaft zur Zahlung der Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Angehörigen nicht nach den älteren Normen für Innungen, sondern nach den Bestimmungen des Genossenschaftsstatutes und der Gewerbeordnung zu beurtheilen ist.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten, Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Postl, v. Stransky, Sectionschef Dr. Freiherrn v. Lemayer, Dr. Freiherrn v. Budwinsky, dann des Schriftführers k. k. Hoffsecretärs Zabusch, über die Beschwerde der Genossenschaft der Tröbler in

Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern, anlässlich der Entscheidung desselben vom 24. Juli 1882, Z. 9981, betreffend die Verpflegskosten für den Tischlergehilfen Vincenz Nowak, nach der am 8. März 1883 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Ritter v. Makomaski, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Genossenschaft, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Rudolf Fischbach, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß die Genossenschaft der Wiener Trödler verpflichtet erkannt wurde, für den zuletzt bei dem Trödler Eduard Friedländer in Verwendung gestandenen Tischlergehilfen Vincenz Nowak, die anlässlich der Verpflegung des Letzteren im Sechshäuser Krankenhause aufgelaufenen Gebühren im Betrage von 28 fl. 8 kr. zu bezahlen.

Diese Verpflichtung beruht in der That auf keiner gesetzlichen Grundlage, wie aus den nachstehenden Erwägungen erhellt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach der älteren Gewerbeverfassung Zünfte und Innungen für ihre in den öffentlichen Krankenanstalten verpflegten Angehörigen (Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen) die Verpflegskosten, und zwar entweder nach Pauschalansätzen oder kopfweise zu bezahlen hatten, nur hinsichtlich solcher Gewerbs- und Handelsleute, welche zu keiner Innung gehörten, bestand die gleiche Verpflichtung zu Lasten des Arbeitgebers. (Vgl. das Hofdecret vom 18. Februar 1837, Z. 12.356, nö. Prov. Ges. Sammlg. Nr. 35, §§. 9—12; Hofdecret vom 30. April 1840, Z. 11.757, nö. Prov. Ges. Sammlg. Nr. 75, und Hofdecret vom 10. März 1848, Z. 7777, Pol. Ges. Sammlg. Nr. 26.)

Allein diese den Zünften und Innungen gesetzlich obgelegene Verpflichtung kann nicht ohne Weiteres auf die nach der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, §. 106 ff., gebildeten Genossenschaften übertragen werden, da diese, wie aus dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen zweifellos erhellt und auch seitens der politischen Verwaltung jederzeit anerkannt worden ist, nicht ipso jure an die Stelle der vorbestandenen Zünfte und Innungen getreten sind, sondern sich innerhalb des für sie neu vorgezeichneten, von dem Rechte der alten Zünfte und Innungen vielfach abweichenden gesetzlichen Rahmens selbstständig constituiren mußten. (Vgl. insbesondere §. 106, 108 u. 114 G. D.)

Es genügt also auch zur Begründung der hier in Frage stehenden Verpflichtung einer Genossenschaft nicht, daß diese Verpflichtung nach der früheren Gewerbeverfassung auf der Zunft oder Innung lastete, aus deren Angehörigen dormalen die Genossenschaft besteht, sondern es kann diese Verpflichtung zu Lasten der Genossenschaft nur insoweit für zu Recht bestehend gelten, als sie entweder aus den allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung oder anderen allgemeinen, den Gesetzen nicht widerstreitenden Vorschriften oder aber aus den speciellen statutarischen Normen der Genossenschaft selbst hergeleitet zu werden vermag.

In der Gewerbeordnung aber oder in anderen gesetzlichen Anordnungen allgemeiner Natur ist eine Verpflichtung der Genossenschaft, für die ihr angehörenden Personen in Erkrankungsfällen Verpflegsgewühren zu bezahlen, nicht normirt. Diesfalls enthält vielmehr §. 114, lit. d, der Gewerbeordnung nur die Bestimmung, daß den Genossenschaften die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstiger Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten obliege, wobei dann allerdings — nach §. 113, Gewerbeordnung — unter den Angehörigen der Genossenschaft Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder zu verstehen sind.

Diese ganz allgemein ausgedrückte Verpflichtung zur Gründung von Anstalten für Unterstützung von Mitgliedern und Angehörigen der Genossenschaft in Erkrankungsfällen ist offenbar mit der viel concreteren Verpflichtung der älteren Innungen, für ihre Angehörigen die in den öffentlichen Krankenhäusern auflaufenden Verpflegskosten zu berichtigen, nicht identisch; außerdem kann sie mit Rücksicht auf die §§. 106 und 108 der Gewerbe-Ordnung doch nur als Richtschnur für die von der Genossenschaft festzustellenden Statuten angesehen und der nähere Inhalt der aus jener allgemeinen gesetzlichen Vorschrift abzuleitenden Verpflichtungen der Genossenschaft nur nach diesen Statuten beurtheilt werden.

Die im vorliegenden Falle maßgebenden Statuten der Wiener Trödlergenossenschaft enthalten nun in dem fraglichen Punkte ebenfalls nur die allgemeine Bestimmung dahin, daß der Genossenschaft „die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstiger Nothlage, soweit solche thunlich sein wird, und die Beaufsichtigung dieser Anstalten obliegt, welche Bestimmung gegenüber dem §. 114, lit. d, sogar noch eine Beschränkung, nämlich die auf die Mitglieder der Genossenschaft, enthält.

Diese (auch noch an anderen Stellen der Statuten, §. 11, lit. g., §. 17, lit. a, wiederholte) Beschränkung, beziehungsweise der Umstand, daß ungeachtet derselben die Statuten die behördliche Genehmigung erhalten konnten, erklärt sich dann weiters aus §. 25 der Statuten, welcher ausdrücklich besagt, daß es „bei der Genossenschaft der Trödler weder Lehrlingen noch Gehilfen (also keine Angehörigen der Genossenschaft im Sinne des §. 113, Gewerbe-Ordnung) gibt“. Wenn nun, wie oben gezeigt wurde, die Verpflichtung einer Genossenschaft zur Bezahlung von Verpflegskosten nur auf die Gewerbeordnung und die Genossenschaftsstatuten im Zusammenhange gegründet werden kann, so erhellt schon hieraus, daß die im vorliegenden Falle in Frage stehende Entscheidung der gesetzlichen Grundlage entbehrt, da Vincenz Nowak zugegebenermaßen Tischlergehilfe ist, bei dem Trödler Friedländer nur zu Hilfsdiensten verwendet war und daher zweifellos nicht als „Mitglied“ der Trödlergenossenschaft anzusehen ist. Dabei wird noch ganz davon abgesehen, daß auch nach den Statuten der Trödlergenossenschaft nicht direct die Verpflichtung zur Zahlung von Verpflegskosten für die Mitglieder dieser Genossenschaft, sondern nur die Errichtung und Beaufsichtigung von Anstalten zur Unterstützung von Mitgliedern in Erkrankungsfällen normirt ist und nirgends erhellt, worin diese Anstalten bestehen sollen, und daß thatsächlich Veranstaltungen dieser Art getroffen sind.

Endlich ist zu erwägen, daß daselbst, wenn unter der Voraussetzung, daß die in Frage stehende Verpflichtung der Genossenschaften nach den Vorschriften zu beurtheilen wäre, welche für die alten Zünfte und Innungen gegolten haben, daraus nach der Beschaffenheit des vorliegenden Falles die streitige Verpflichtung gleichwohl nicht folgen würde. Denn nach den oben citirten älteren Normen hatten auch die Zünfte und Innungen nur für die zu dem Zunft- und Innungsverbände gehörigen Gesellen, Lehrlingen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegskosten zu bestreiten, zu diesen aber konnten nach den damaligen Vorschriften die einem anderen Handwerke angehörenden Hilfsarbeiter, die in dem Innungsprotokolle nicht verzeichnet waren, in keinem Falle gezählt werden.

Da nun Vincenz Nowak, wie bemerkt, Tischlergehilfe ist, so könnte die Trödlergenossenschaft selbst bei Zugrundelegung jener älteren, den Zunft- und Innungsverband voraussetzenden Vorschriften zu der ihr in dem angefochtenen Erlasse auferlegten Leistung nicht verhalten werden. Daß endlich die angefochtene Entscheidung auch durch die daselbst, beziehungsweise in der vom Ministerium aufrecht erhaltenen Entscheidung der nö. Statthalterei vom 8. März 1882, Z. 9100, berufenen Ministerial-Erlasse nicht begründet werden kann, ist, da diese letzteren nur Entscheidungen einzelner Fälle enthalten, selbstverständlich.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 25. März 1883, Z. 13.521,
M. Z. 105.328,

betreffend die Bildung von Zweigvereinen der Oesterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze und die Bestimmungen hinsichtlich der Führung des rothen Kreuzes im weißen Felde als Gewölbeschild, bei Ankündigungen u. dgl.

Die Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze hat in einer an das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung gerichteten und von dem letzteren befürwortend an das hohe k. k. Ministerium des Innern geleiteten Eingabe mehrere Uebelstände zur Sprache gebracht, welche sich hinsichtlich der Bildung von Vereinen innerhalb des Verbandes dieser Gesellschaft, dann von Vereinen mit analogen Zwecken außerhalb desselben und hinsichtlich der Führung des rothen Kreuzes im weißen Felde als Abzeichen der freiwilligen Sanitätspflege im Kriege geltend gemacht haben.

Um ähnlichen Beschwerden nach Thunlichkeit vorzubeugen und den patriotischen Bestrebungen der unter dem Allerh. Protectorate Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin stehenden Oesterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze jede im Wirkungskreise der politischen Behörden gelegene Förderung zu Theil werden zu lassen, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 20. März 1883, Z. 986, zu folgenden Anordnungen bestimmt gefunden, welche zur entsprechenden Berücksichtigung, beziehungsweise genauen Darnachachtung mitgetheilt werden:

1. Wie die Errichtung eines Zweigvereines überhaupt der Natur der Sache nach die Zustimmung des Hauptvereines voraussetzt, so wird auch zur Bildung von Zweigvereinen der dem Verbands der Oesterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze angehörigen patriotischen Landes- und Frauen-Hilfsvereine die Zustimmung der letzteren als der Stammvereine erfordert, daher die bezügliche Amtshandlung von der vorgängigen Beibringung des Nachweises über diese Zustimmung abhängig zu machen ist.

2. Insofern die Vereine des in Rede stehenden Verbandes die „Grundsätze für die Organisation und Thätigkeit des Hilfsvereinswesens zur Pflege und Unterstützung von verwundeten und kranken Kriegern“ ausdrücklich als bindend anerkennen, beziehungsweise dieselben ihren Statuten beifügen, ist bei der anlässlich der Neu- oder Umbildung solcher Vereine vorzunehmenden Prüfung der Statuten auch darauf zu achten, daß dieselben mit den gedachten „Grundsätzen“ wenigstens bezüglich keines der im §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht sub lit. a) — i) angeführten Punkte im Widerspruche stehen; ingleichen ist, falls es sich um Abänderung der „grundsätzlichen“ statutarischen Bestimmungen solcher Vereine handelt (Art. III, Punkt 19, und Art. IV, Punkt 19, der „Grundsätze“), oder falls nach den Statuten des betreffenden Vereines zur Abänderung der Statuten überhaupt die Zustimmung der Bundesversammlung erfordert werden sollte, vorläufig der Nachweis über diese Zustimmung abzuverlangen.

3. Wenn auch der Bildung von Vereinen, welche, ohne dem Verbands der Oesterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze anzugehören, sich eine analoge Wirksamkeit zur Aufgabe stellen, aus diesem Grunde allein nicht entgegengetreten werden kann und soll, so müßte doch die Inanspruchnahme einer Bezeichnung, auf welche die zum genannten Verbands gehörigen Vereine bereits ein statutenmäßiges Recht erworben haben, wie die Bezeichnung als „Verein vom rothen Kreuze“, als „Patriotischer Landes- oder Frauen-Hilfsverein“ oder dgl. seitens anderer Vereine als rechtswidrig bezeichnet werden, daher bei Prüfung der Statuten eines derartigen Vereines auch dieser Umstand unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse in reifliche Erwägung zu ziehen sein wird.

4. Die Führung des rothen Kreuzes im weißen Felde kann, da dieses Abzeichen bereits eine bestimmte internationale Bedeutung erlangt hat und der Verband der Oesterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze schon vermöge seiner Bezeichnung und Organisation vorzugsweise zum Gebrauche desselben berechtigt erscheint, nicht dem Belieben irgend eines anderen Vereines anheim gestellt werden, und es ist daher dem unbefugten Gebrauche dieses Abzeichens durch Vereine, welche außerhalb des genannten Verbandes stehen, mit thunlichster Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens in entsprechender Weise entgegenzutreten.

5. Was den in neuerer Zeit überhand nehmenden Gebrauch des rothen Kreuzes im weißen Felde durch Geschäftsleute, Privatpersonen und Unternehmer als Gewölbeschild, bei Ankündigungen u. dgl. betrifft, so ist in Zukunft der Gebrauch dieses Abzeichens seitens der gedachten Personen von einer besonderen Bewilligung der politischen Behörde abhängig zu machen und diese Bewilligung nur nach vorläufiger Einvernehmung der Oesterreichischen Gesellschaft vom rothen Kreuze oder des betreffenden patriotischen Landes-Hilfsvereines zu ertheilen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 4. April 1883, Z. 13.234
M. Z. 103.303,

betreffend die Erhebung der allfälligen Beteiligungen des Gatten an dem Geschäftsbetriebe der Ehegattin im Falle der Gewerbsanmeldung oder eines unbefugten Gewerbsbetriebes seitens der Letzteren.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat anlässlich eines speciellen Falles des Betriebes einer Gewerbsunternehmung von Seite einer Ehegattin mit Erlaß vom 16. März 1883, Z. 8148, hervorgehoben, wie nothwendig es zur leichteren Einbringung der Steuern ist, daß bei Gewerbsanmeldungen oder sogleich bei der Constatirung eines unbefugten Gewerbsbetriebes durch Ehegattinnen erhoben wird, ob nicht auch der Mann an der Ausübung der Unternehmung theilhaftig ist und derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorsteht; daher nach §. 11 des Circulars vom 15. Februar 1883 über die Ausführung der Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes zur Steuerzahlung verpflichtet ist. Hienach ist sich in Zukunft zu benehmen.

Zuschrift der k. k. Polizeidirection vom 5. April 1883, Z. 17.629, Pol.-Sect.
Z. 3810,

betreffend die Art der Beförderung der für die Abgabe nach Weinhaus bestimmten Zwänglinge.

Der niederösterreichische Landesauschuß hat mit Zuschrift vom 29. März 1883, Z. 4905, anher das Ersuchen gestellt, das Geeignete zu veranlassen, daß von auswärts im Schubwege an Einen löblichen Magistrat gelangende, für die Abgabe nach Weinhaus bestimmte Zwänglinge nicht mehr mittelst Particularschubes, sondern mittelst Zellenwagens nach Weinhaus befördert werden.

Indem ich dem niederösterreichischen Landesauschusse mit Note vom 5. d. M. meine Geneigtheit zur Durchführung dieser Maßregel ausgesprochen habe, ersuche ich Einen löblichen Magistrat bei Abgabe von derlei Zwänglingen an das k. k. Polizei-Gefängnis-

Commando behufs Ueberstellung nach Weinhaus mittelst des zum Commissariate Währing verkehrenden Zellenwagens stets dafür Sorge zu tragen, daß die Abgabe der zu befördernden Zwänglinge an das k. k. Polizei-Gefangenhaus-Commando nur Vormittags, und zwar stets vor 10 Uhr erfolge, damit die Weiterbeförderung derselben mittelst des um 10¹/₄ Uhr nach Währing abgehenden Zellenwagens effectuirt werden kann, weil Nachmittags eine Aufnahme von Zwänglingen in Weinhaus nicht stattfindet und ein separater Zellenwagen nicht beigelegt werden könnte.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. April 1883, Z. 15.182,
M. Z. 131.283,

womit Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des Erlöses der Nachlasseffecten und Baarschaften der in den öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen mittellosen Staatsangehörigen beider Reichshälften festgesetzt werden.

Die k. k. oberöstr. Statthalterei fand sich über eine von dem Landesauschusse des Herzogthums Steiermark geführte Klage bestimmt, unter dem 12. März 1883, Z. 14.176, ex 1882, an die politischen Bezirksbehörden in Oberösterreich im Einvernehmen mit dem oberöstr. Landesauschusse hinsichtlich der Verwendung des Erlöses der Nachlasseffecten und Baarschaften der in den allgemeinen öffentlichen oberöstr. Krankenhäusern verstorbenen mittellosen Angehörigen Steiermarks und, da hiebei auch die Landesfonde Oberösterreichs und der übrigen Länder in gleicher Weise betheiltigt erscheinen, auch bezüglich der in den oberöstr. öffentlichen Spitalern verstorbenen Angehörigen aller übrigen Länder der diesseitigen Reichshälfte und der ungarischen Krone, aus deren Landes- und anderen öffentlichen Fonden die Verpflegungskosten für zahlungsunfähige Personen bestritten werden, nachstehende Bestimmungen zu treffen:

Den Krankenhausverwaltungen steht es keineswegs zu, über die Nachlasseffecten der in den bezüglichen öffentlichen Anstalten verstorbenen mittellosen Kranken eigenmächtig zu verfügen; es ist daher durchgehends nur im Einvernehmen mit den betreffenden k. k. Gerichts- und Abhandlungsbehörden vorzugehen, welchen jeder Todesfall unter Anmeldung der ausstehenden Verpflegskosten anzuzeigen und die Verfügung mit den hinterlassenen Effecten und Baarschaften zu überlassen ist. — Was nun die über gerichtliche Verfügung erzielten Erlöse aus diesen Effecten und beziehungsweise Baarschaften anbelangt, so sind dieselben auf Abschlag der erwachsenen Verpflegskosten zu Gunsten der betreffenden Landesfonde und Corporationen, welche bei constatirter gänzlicher oder theilweiser Zahlungsunvermögenheit der Verpflegten zur Bezahlung der Verpflegsgebühren eventuell Reste verpflichtet sind, zu verwenden.

Ergibt sich hierbei ein Ueberschuß, so ist derselbe, oder falls die Verpflegskosten von den zahlungspflichtigen Parteien oder Corporationen schon eingebracht sind, der Gesamterlös an das betreffende k. k. Bezirksgericht zur weiteren abhandlungsbehördlichen Verfügung abzuführen, in den Fällen aber, wo die Verpflegskosten mittlerweile schon von den betreffenden Landes- oder sonstigen öffentlichen Fonden einbezahlt wären, diese Zahlung bis zur Höhe des Erlöses der Nachlasseffecten, dem betreffenden Landesfonde zurückzuerstatten. Es ist daher jede Verwendung der hinterlassenen Effecten, und sei es auch bis zu dem kleinsten Betrage des diesfälligen Erlöses zu Anstaltszwecken oder allenfalls zur Bekleidung armer austretender Reconvalescenten unzulässig und daher abzustellen.

Die Kleidungs- und Wäschestücke der Verstorbenen sind mit Ausnahme jener, mit welchen die Leichen begraben werden, oder welche wegen ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer ver- tilgt werden müssen, eben als Nachlaßeffecten zu behandeln, und daher die diesfälligen Erlöse nach den obigen Bestimmungen zu verwenden.

Was insbesondere die Bekleidung der armen Reconvalescenten betrifft, so ist es nach §. 28 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 Pflicht und Aufgabe der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde des Reconvalescenten (der Gemeinde, in welcher das Krankenhaus sich befindet) die nothwendige Bekleidung beizustellen und die Kosten hiefür direct von der Heimatsgemeinde nöthigenfalls unter Beihilfe der politischen Behörden der Betheilten herein zu bringen.

Hievon werden der Wiener Magistrat, die k. k. Bezirkshauptmannschaften von Nieder- österreich, die Stadträthe von Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die Ober- verwaltung der drei k. k. Wiener Krankenanstalten, die Letztere mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, die Verwaltungen der k. k. Wiener Krankenanstalten wegen Einhaltung eines reciproken Vorganges nicht nur bezüglich der Verwendung der Nachlaßeffecten-Erlöse der dort ver- storbenen oberösterreich. Landesangehörigen zu Gunsten des oberösterreich. Landesfondes, sondern auch der dort verstorbenen Angehörigen aller übrigen Länder der diesseitigen Reichshälfte und der ungarischen Krone, aus deren Landes- oder anderen öffentlichen Fondem die Verpflegskosten für zahlungsunfähige Personen bestritten werden, zu verständigen.

Die Bestimmungen des h. ä. Erlasses von 17. Juli 1872, Z. 19.988, wonach die nicht von den Erben der im Pockenspitale an der Triesterstraße verstorbenen Blatternkranken, reclamirten Kleider und Wäschestücke ausnahmslos zu verbrennen sind, bleiben unberührt.

Erkenntniß des k. k. Reichsgerichtes vom 19. April 1883, Z. 45,
in Betreff des passiven Wahlrechtes der städtischen Volksschullehrer für den Bezirksausschuß.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 19. April 1883 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren, als:

Vorsitzender:

Der Präsident des k. k. Reichsgerichtes, Dr. Josef Unger,

Stimmführer:

Fürst Constantin Czartoryski, Dr. Vincenz Haslmahr, Ritter v. Grasslegg, Dr. Anton Freih. v. Hye-Glunel, Dr. Fried. Maassen, Dr. Marcel, Ritter v. Madeyski, Thaddäus Freih. v. Merkl, Peregrin Ritter v. Purschka, Dr. Anton Randa, Dr. Anton Rintelen, Dr. Josef Stöger, Dr. Josef Suppan,

Schriftführer:

Dr. Eduard Kauziani,

über die von dem Herrn Anton Baudrexel, Oberlehrer an der städt. Volksschule des III. Bez. der Stadt Wien, durch den Advocaten Herrn Dr. Lueger sub. praes. 27. Februar 1883, Z. 21, R. G., bei dem Reichsgerichte eingebrachte Beschwerde wegen behaupteter Verletzung eines politischen, durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes über das darin gestellte Be- gehren um ein Erkenntniß des Reichsgerichtes, daß der Gemeinderath der Stadt Wien dadurch, daß er in seiner Plenarversammlung vom 13. Februar 1883 beschlossen habe, die auf den Beschwerdeführer gefallene Wahl zum Bezirksausschuße des III. Bezirkes der Stadt Wien

nicht zu bestätigen, daß Jedem Beschwerdeführer nach der Verfassung zustehende passive Wahlrecht in die Gemeindevertretung der Stadt Wien verletzt habe und schuldig sei, in Abänderung seines citirten Beschlusses die auf ihn gefallene Wahl zum Bezirksausschusse des III. Bez. zu bestätigen — nach Anhörung des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Lueger, als Vertreter des Beschwerdeführers, und des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Theodor Kratky, als Vertreter der Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

„Das k. k. Reichsgericht hat sich zur Entscheidung des vorliegenden Streites über die Wählbarkeit des städt. Volksschullehrers und Oberlehrers Anton Baudrexel zum Mitgliede eines Bezirksausschusses von Wien für incompetent erklärt und demnach die Beschwerde zurückgewiesen.“

G r ü n d e.

Die Stadtgemeinde von Wien hat zwar ursprünglich selbst in ihrer Gegenschrist nicht bloß die Incompetenz des Reichsgerichtes eingewendet, sondern noch eine zweite präjudicielle Einwendung, nämlich die Fristversäumung erhoben, später aber mit einer Nachtragseingabe de prä. 11. April 1883, Z. 51 R. G., diese beiden Einwände zurückgezogen. Dieselben können daher nicht weiter als Partei-Einwendungen zur Erörterung kommen.

Wohl aber mußte das k. k. Reichsgericht nach Maßgabe des Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143 und §. 20 des Gesetzes vom 18. April 1869 Nr. 44, R. G. Bl. von Amtswegen prüfen, ob es zur Entscheidung der vorliegenden Beschwerden competent sei. Bei dieser Prüfung kam nun das k. k. Reichsgericht zur Ueberzeugung, daß es aus folgenden Gründen hierzu nicht competent sei.

Durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 Nr. 142, R. G. Bl., Art. 4, ist das daselbst gewissen österr. Staatsbürgern und Angehörigen einer Gemeinde eingeräumte active und passive Wahlrecht bloß zur Gemeindevertretung verfassungsmäßig gewährleistet worden und nach der ebenso unzweideutigen Bestimmung des Art. 3, lit. b, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 143, R. G. Bl. ist das Reichsgericht nur dann competent, über eine Beschwerde wegen behaupteter Verletzung eines politischen Rechtes eine Entscheidung zu fällen, wenn dieses politische Recht auch ein durch die Verfassung gewährleistetetes Recht ist.

Dies trifft jedoch in Beziehung auf dasjenige Wahlrecht, dessen behauptete Verletzung den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet, nicht zu, da es sich hier keineswegs um das Wahlrecht zur Gemeindevertretung, sondern nur um die dem Beschwerdeführer durch den mehrerwähnten Gemeinderathsbeschuß vom 13. und 14. Februar 1883 abgesprochene Wählbarkeit zum Mitgliede eines Bezirksausschusses handelt; nach den ganz präzisen Bestimmungen der in Kraft bestehenden provisorischen Gemeindeordnung der Stadt Wien, vom 20. März 1850, Nr. 21, L. G. Bl. aber die Bezirksausschüsse keineswegs einen Bestandtheil der Gemeindevertretung bilden.

Kraft der §§. 28 und 79 dieser Gemeindeordnung ist nämlich der Gemeinderath das ausschließende Organ der Gemeinde-Vertretung und im scharfen Gegensatze davon im 2. Alinea des §. 28 sowie im §. 52 sind die Bezirksausschüsse lediglich als Organe der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten eingesetzt und vermöge der §§. 118 — 120 nur als Executiv- und Informativorgane der Gemeinde in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und auch kraft des organischen Statuts für die Bezirksvorsteher und Bezirksausschüsse vom 15. October 1851 wieder bloß als Hilfsorgane des Bürgermeisters und des Magistrates in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bezeichnet worden.

Als unentscheidend für die in Rede stehende Frage mußte das Reichsgericht auch die bei der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgerichte von dem Herrn Vertreter des Beschwerdeführers vorgebrachte Angabe erkennen, daß der Gemeinderath von Wien selbst durch zwei Gemeinderathsbeschlüsse in der Ueberschrift der organischen Bestimmungen und Instruc-

tionen für die Bezirksausschüsse diese als Bezirks-Vertretungen bezeichnet haben soll, da es wohl selbstverständlich ist, daß hiedurch der durch ein Gesetz festgestellte Charakter der Bezirksausschüsse nicht alterirt werden konnte.

Da sich hiernach das Reichsgericht zur Entscheidung dieses Streitfalles für incompetent erkannt hat, so entfiel jede Beschlußfassung darüber, ob die Beschwerde als nicht rechtzeitig überreicht angesehen werden könnte.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. April 1883, Z. 17.716,
M. Z. 139.931,

betreffend die Vorsichten bei der Aufnahme von nach Jerusalem zuständigen ottomanischen Staatsangehörigen in die öffentlichen Krankenanstalten.

Das k. k. österr.-ungar. Consulat in Jerusalem hat mit Zuschrift vom 29. März 1883, Z. 196, anher mitgetheilt, daß alle nach Jerusalem zuständigen ottomanischen Staatsangehörigen, welche nach Europa reisen, mit einem von der dortigen türkischen Behörde ausgestellten und von dem dortigen k. k. österr.-ungar. Consulate vidirten Pässe versehen sind, und daß jene Individuen, welche mit Pässen türkischer Consulate in Europa hier austauschen, erwiesenermaßen solche Urkunden auf falsche Namen sich ausstellen lassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat, um eine ungerechtfertigte Belastung des n. ö. Landesfondes mit den für derartige Individuen aufgelaufenen Verpflegskosten in Folge der häufig eintretenden Nichteruirbarkeit derselben oder deren zahlungspflichtiger Verwandten möglichst hintanzuhalten, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die unterstehenden Krankenanstalten anzuweisen, bei der Aufnahme solcher Individuen in die Pflege auf diesen Umstand zu achten, ihnen eventuell diesen Umstand vorzuhalten und mit erhöhter Aufmerksamkeit jene Vorkehrungen zu treffen, welche zur Eruirung des wahren Namens und der Zuständigkeit derselben dienlich sich erweisen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Mai 1883, Z. 16.074,
M. Z. 145.834,

betreffend die Errichtung einer zweiten Verpflegsklasse mit der Taxe von 2 fl. täglich im k. k. Krankenhause Wieden.

Ueber Antrag der Oberverwaltung der drei k. k. Wiener Krankenanstalten hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 3. August 1882, Z. 26.914, die Errichtung einer zweiten Verpflegsklasse mit der Taxe von zwei (2) Gulden für den Kopf und Tag, gemäß Punkt 3 des Normal-Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1857, Z. 10.946, genehmigt.

Nachdem die erforderlichen Vorarbeiten beendet sind, und mit der Aufnahme von Kranken nach dieser Verpflegsklasse bereits begonnen wurde, wird der Wiener Magistrat hievon zur entsprechenden Verlautbarung in Kenntniß gesetzt.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte

- unter Nr. 43 die Concessionsurkunde vom 11. März 1883 für die Localbahnen von Minkowic nach Swolenowes, von Sadska nach Nimbürg und von Station Tittau nach Stadt Tittau.
- " " 44 die Concessionsurkunde vom 14. März 1883 für die Locomotiveisenbahn von Böhmisches-Leipa nach Niemes.
- " " 47 das Finanzgesetz für das Jahr 1883, vom 16. April 1883.
- " " 56 das Gesetz vom 24. April 1883, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Czernowitz nach Nowoselica.
- " " 58 die Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Mai 1883, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Convention vom 3. November 1881, (R. G. Bl. Nr. 105 ex 1882) auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände.
- " " 68 das Uebereinkommen vom 28. April 1883, betreffend die Verlängerung der Handelsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vom 7. November 1881.
- " " 69 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. Mai 1883, betreffend die Regenerirung (Reinigung) des bereits als Lösungs- und Extractionsmittel für industrielle Zwecke verwendeten, zollfrei oder steuerfrei bezogenen raffinierten Mineralöles unter der Dichte von 770 Grad, zum Behufe der neuerlichen Benützung als Lösungs- und Extractionsmittel.
- " " 73 der Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1883, betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode 1883/4, ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung.
- " " 74 der Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1883, betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlskosten in der Betriebsperiode 1883/4.
- " " 75 der Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1883, womit für die Betriebsperiode 1883/4 Bestimmungen hinsichtlich der Bahlwerke in Diffusionszuckerfabriken erlassen werden.
- " " 80 die Verordnung der Minister der Finanzen und des Handels vom 1. Juni 1883, betreffend die Aufhebung des §. 5 der mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. September 1857, (R. G. Bl. Nr. 175) eingeführten Vorschrift über das Zollverfahren für den Verkehr auf den die Zolllinie berührenden Eisenbahnen und Einführung einer Instruction für die Zollorgane, betreffend die Untersuchung der Lastwagen bezüglich ihrer Eignung zum Transporte von Zollgütern.
- " " 81 das Gesetz vom 25. Mai 1883, betreffend Gebührenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 27. Februar 1883, Z. 957.

Der Magistrat wird ermächtigt, wenn die Bestellung eines Provisors zur Leitung einer Volks- oder Bürgerschule erfolgt ist, sofort die Anweisung der hiefür entfallenden Remuneration von monatlich 5 fl. vorzunehmen.

Vom 6. März 1883, Z. 898.

Nach den Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur I. Classe an der städtischen Knabenschule, II., Gerhardusgasse Nr. 7, und die Bestellung der erforderlichen Lehrkraft bewilligt.

Vom 6. März 1883, Z. 1040.

Nach den Anträgen der V. und der VII. Section wird genehmigt:

1. Die Beistellung von fünf Leuten aus dem Obdachlosenstande behufs Vornahme der Heizarbeiten und der damit zusammenhängenden Arbeiten im städtischen Asyl- und Werkhause mit dem jährlichen Kostenaufwande von 346 fl. 75 kr.

2. Die Aufstellung eines, die Controle ausübenden verantwortlichen Aufsehers mit dem jährlichen Kostenaufwande von 146 fl.

3. Die Beistellung eines Schreibers aus dem Obdachlosenstande mit dem jährlichen Kostenaufwande von 109 fl. 50 kr., so wie die Beistellung eines zweiten Schreibers für den Bedarfsfall für ein halbes Jahr gerechnet mit dem Erfordernisse von 54 fl. 60 kr.

Vom 7. März 1883, Z. 404.

Nach den Anträgen der Waisen-Commission und der VII. Section wird in den städtischen Waisenhäusern der Lohn der Köchin und des Hausdieners um je 3 fl., jene des übrigen weiblichen Dienstpersonales, einschließlich der Näherin um je 1 fl. per Monat erhöht.

Vom 7. März 1883, Z. 522.

Nach dem Commissionsantrage werden über die vom Wiener Gasconsumenten-Vereine in der Eingabe vom 5. Juli 1880 gestellten Forderungen bezüglich des von der Imperial-Continental-Gasassociation gelieferten Rohrplanmateriales folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Imperial-Continental-Gasgesellschaft wird aufgefordert, im Sinne des §. 7 des mit ihr abgeschlossenen Vertrages:

a) Einen General-Uebersichtsplan der Stadt Wien mit Umgebung, in welchem die Lage der Gasrohrleitungen einerseits und die Situation der Gaswerke mit annäherungsweise Begrenzung der von ihnen gespeisten Rayons andererseits, verzeichnet sind, dem Gemeinderathe ehestens vorzulegen.

b) Die Zeichnungen über die gesellschaftlichen Gaswerke zu vervollständigen und nach Maßgabe von Neubauten periodisch zu ergänzen.

c) Die Zeichnungen der Gaslaternen, der Laternständer und Stützen vorzulegen.

2. Das Stadtbauamt erhält folgende Aufträge:

a) In den von der Gasgesellschaft vorgelegten Situationsplänen über das Gasrohrnetz sind die in verschiedenen Farben verzeichneten Rohrstränge sorgfältig und deutlich ersichtlich zu erhalten und sohin bei allfälliger Verblaffung der Farben diese zu erneuern.

Das Farbenschema ist auch in das Röhren-Evidenzbuch, und zwar auf dem Titelblatte eines jeden Stadtbezirk-Verzeichnisses aufzunehmen.

b) Nach Maßgabe der Umlegung oder Neulegung von Gasröhren sind die vorgedachten Situationspläne genauestens zu ergänzen und sowohl die Tiefenlage als auch die Jahreszahl der Neu- oder Umlegung einzutragen.

c) Das vom Bauamte, respective durch das Beleuchtungsbureau geführte Register über die Gasröhren soll auch dahin ergänzt werden, daß sowohl die Jahreszahl als die Tiefenlage der Röhren eingeschrieben werde. Gleichzeitig sollen die Röhrendurchmesser nicht wie bisher nur in englischen Zollen, sondern auch gesetzmäßig im Metermaß eingeschrieben werden.

d) Es ist darüber zu berichten, in welcher Weise die Abzweigungen für die Privatbeleuchtung in Evidenz zu halten und wie der Privat-Gasconsum zu constatiren wäre, und auf welche Momente überhaupt sich diese Evidenzhaltung zu erstrecken hätte.

e) Die Anstalten der Gasgesellschaft sind vom städtischen Bauamte und vom Magistrate mindestens einmal im Jahre auf Grundlage des §. 11 des Vertrages zu untersuchen und ist hierüber alljährlich an den Gemeinderath Bericht zu erstatten.

Vom 7. März 1883, Z. 7470.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath, über die Eingabe der städtischen Buchhaltung de pr. 3. October 1882, Z. 6566, in Betreff der Liquidirung von Verpflegskosten aus der Dienstboten-Krankencasse für Dienstboten, die in Folge des Schwangerschaftsprocesses erkranken, zu erklären, daß zwar die städtische Buchhaltung, indem sie den Gemeinderath auf die in Betreff der Verpflegskostenbehandlung solcher Dienstboten eingetretene Aenderung in der Praxis des Wiener Magistrates aufmerksam machte, ihrer statutenmäßigen Pflicht nachgekommen ist, daß aber Gemeinderath sich nicht veranlaßt findet, darüber eine allgemein bindende Norm aufzustellen, wie derlei Verpflegskosten bei Liquidirung aus der Wiener städtischen Dienstbotenkrankencasse zu behandeln seien.

Vom 7. März 1883, Z. 7606.

Nach dem Sectionsantrage wird wegen eventuell einzuführender Ersparungen bei der Schneeverführung in den Vorstadtbezirken in Uebereinstimmung mit dem Magistratsantrage beschlossen, daß bei der nächsten Sicherstellung der Fuhrwerksleistungen für den II., III. und

VII. Bezirk Alternativofferte, einerseits auf Grund der allgemeinen Vorschrift, anderseits auf Grund der von den Bezirksvorstehern im Protokolle vom 13. Mai v. J. vorgeschlagenen Modalitäten abverlangt werden sollen.

Vom 9. März 1883, Z. 8123.

Nach dem Commissionsantrage wird in Betreff der Verwendung des Betriebspersonales bei der Kaiser Ferdinands-, so wie bei der Albertinischen Wasserleitung beschlossen:

1. Bezüglich der Albertinischen Wasserleitung hat eine Aenderung in der Zahl und der bisherigen Verwendung des hiebei beschäftigten Personales nicht einzutreten.

2. Bezüglich der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung soll der Maschinenwärter I. Classe A. Sch. und der Heizergehilfe M. L. in den Status der Hochquellenleitung, und zwar Ersterer als Aufseher I. Kategorie, und Letzterer als Tagelöhner übernommen werden, wodurch sich die Auslagen für die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung um jährlich 1277 fl. 80 kr. vermindern, jene der Hochquellenleitung um denselben Betrag erhöhen würden, zu welchem Zwecke in dem Budget pro 1883 die von der städtischen Buchhaltung oben beantragten Aenderungen vorzunehmen sind.

Vom 9. März 1883, Z. 234.

Anläßlich der Genehmigung des Waisenhauptberichtes pro 1881 wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Im Verzeichnisse ist künftig eine Rubrik für ganz Verwaiste und für Findlinge, deren Mütter verstorben sind, einzurichten.

2. Den Armenbezirksvorstehern ist in Erinnerung zu bringen, daß etwaige Uebelstände dem Magistrate sofort anzuzeigen sind und daß es nicht zulässig erscheint, mit solchen Anzeigen bis zur Erstattung des Hauptberichtes zu warten.

3. Der Gemeinderath weist nochmals auf seinen im vorigen Jahre gefaßten Beschluß hin, wornach in jene Bezirke, in welchen keine städtischen Aerzte sind, welche die hygienische Ueberwachung besorgen, nach Möglichkeit keine Kinder abzugeben sind.

4. Die Zahl der vom Waisen-Commissär zu beaufsichtigenden Kinder (derzeit 83) ist zu restringiren.

5. Wenn sich in Hinfunft in einem städtischen Waisenhanse talentvolle Kinder befinden, welche befähigt erscheinen, sich mit Erfolg dem Studium zu widmen, so hat sich der betreffende Waisenhausvater bezüglich der zum Studium erforderlichen Mittel durch den Magistrat an die Waisen-Commission zu wenden.

Vom 9. März 1883, Z. 4692.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der Feuerlösch-Commission und der VII. Section wird genehmigt, daß nicht nur in Erledigung des diesbezüglichen Ansuchens des Vorstehers des X. Gemeindebezirkes, den vier Amtsdienern, dem Sanitätsaufseher, den beiden Bezirksaufsehern und dem Wasserleitungsaufseher, welche im X. Gemeindebezirke exponirt sind, sondern auch überhaupt in allen Bezirken nach Bedürfniß den im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, insoweit sie entweder hinreichend bekannt sind, oder durch Abzeichen kenntlich erscheinen, Automaten Schlüssel sammt Verzeichnissen der Feuermeldestationen ausgefolgt werden.

Ebenso sind solche Schlüssel an sämtliche Hausbesorger in den städtischen Häusern unter Bekanntgabe der nächsten Feuermeldestation hinauszugeben.

Weiters wird der Magistrat beauftragt, Schlüssel zu den Feuerautomaten auch an mehrere vertrauenswürdige Leute (mindestens drei) in der Umgebung jedes Automaten auszufolgen und gleichzeitig an jedem Automaten eine Tafel anbringen zu lassen, auf welcher angeführt ist, in wessen Besitz sich die Schlüssel zu dem fraglichen Automaten befinden.

Schließlich wird das Stadtbauamt beauftragt, jede Person, welcher ein Automaten-schlüssel ausgefolgt wird, in ein Verzeichniß aufzunehmen und die gehörige Instruirung derselben in der Handhabung der Automaten vorzunehmen.

Vom 9. März 1883, Z. 416.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage wird beschlossen, zur Straßenconservirung und Reinigung auf dem Viehmarke nebst dem bisherigen Straßen-säuberungspersonale noch zwei Tagelöhner um den Taglohn von je Einem Gulden insolange aufzunehmen, bis die definitive Systemisirung des dortigen Arbeitspersonales erfolgt ist.

Die diesfällige Mehrauslage ist auf der Rubrik XXII., 4. b, „Auslagen für den Schlachtviehmarkt“ zu verrechnen.

Vom 13. März 1883, Z. 8163.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Es wird der Commission für das Archiv und für die städtischen Sammlungen vom Jahre 1883 angefangen, ein Credit von jährlichen 5000 fl. zur Erwerbung von Gemälden, plastischen, graphischen und sonstigen Kunstwerken mit besonderer Berücksichtigung der Werke von Wiener Künstlern zur Verfügung gestellt.

2. Die Commission ist berechtigt, Ankäufe aus diesem Credite in ihrem eigenen Wirkungsbereise zu machen, wenn die Beschlußfassung in Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Commissionsmitglieder mit absoluter Majorität in Uebereinstimmung mit dem Vorstande des Archives und der städtischen Sammlungen erfolgt.

Außerdem bleibt dem Bürgermeister die Genehmigung derartiger Beschlüsse vorbehalten.

In allen übrigen Fällen ist die Entscheidung des Plenums des Gemeinderathes einzuholen.

3. Die in einem Verwaltungsjahre nicht vollständig zur Verwendung gelangenden Gelder sind den Dotationen der darauffolgenden Jahre zuzuschlagen.

4. Dem Gemeinderathe sind jährlich die gemachten Einkäufe zur Kenntniß zu bringen.

Vom 16. März 1883, Z. 1357.

Nach dem Sectionsantrage wird die Vermehrung der Mannschaft für die Straßenbespritzung im II. Bezirke um 9 Mann mit einer Mehrauslage von circa 2448 fl. 36 kr. genehmigt.

Vom 16. März 1883, Z. 491.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Daß für die mit dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 14. Juni 1881, Z. 2146, für das Reservoir der Hochquellenleitung am Rosenhügel bewilligte zweite Tagelöhnerstelle

nebst der unentgeltlichen Wohnung in dem anlässlich der Reservoirverweiterung angekauften, bisher leer stehenden städtischen Hause Nr. 7 am Rosenhügel ein Taglohn von 1 fl. 50 kr. bewilligt werde;

2. zu genehmigen, daß dieser Tagelöhner, welcher im Sinne des obigen Gemeinderaths-Beschlusses vor Allem mit der Erhaltung der Gartenanlagen am Rosenhügel und mit der fachmännischen Behandlung der Anpflanzungen bei den übrigen Stationen der Hochquellenleitung einschließlich der Reservoirs betraut werden wird, nebstbei auch bei dem Betriebsdienste zum Oeffnen und Schließen der 36zölligen Schieber beim Reservoir am Rosenhügel, zur täglichen Begehung der Strecke „Rosenhügel—Hetzendorf—Wienfluß“ einerseits und der Strecke „Unter-Meidling—Südbahn-Durchlaß“, andererseits, sowie zur Reinigung rücksichtlich Freimachung der Wassergräben von Schnee und bei den Erweiterungsbauten der Reservoirs verwendet werde;

3. vom Magistrate ist im eigenen Wirkungskreise der vom Stadtbauamte in Vorschlag gebrachte Gärtner F. S. als Tagelöhner für die bezeichneten Dienstverrichtungen zu bestellen;

4. die Instandhaltung der Grasflächen oberhalb der Reservoirs der Hochquellenleitung wird inclusive der Samenbeistellung den Reservoir-Ausssehern übertragen und denselben hiefür die Grasnutzung unter den vom Stadtbauamte vorgeschlagenen Bedingungen überlassen.

Vom 20. März 1883, Z. 8031.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Es ist vom Schuljahre 1883/4 an, an der Oberrealschule im I. Bezirke eine definitive Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Geographie zu kreiren und die diesbezügliche Concursauschreibung sofort zu veranlassen.

Vom 20. März 1883, Z. 328.

Der Erlaß des k. k. nö. Landes Schulrathes vom 28. December 1882, Z. 8310, womit bekannt gegeben wird, daß der Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 17. December 1882, Z. 21.293, der Communal-Oberrealschule im VI. Bezirke das Recht verliehen hat, vom Jahre 1883 ab Maturitätsprüfungen abzuhalten und hierüber staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 20. März 1883, Z. 8052.

Nach dem Sectionsantrage wird die Annahme der Mautner-Markhof'schen Stiftung für schuldblos verarmte Gewerbsleute genehmigt und dem vom Magistrate vorgelegten Stiftsbriefentwurfe die Zustimmung ertheilt.

Vom 20. März 1883, Z. 8274.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das Antonie Finsterle'sche Stiftungshaus Dr.-Nr. 21 im tiefen Graben in die Administration der Gemeinde zu übernehmen und dem vom Magistrate vorgelegten Stiftsbriefentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Vom 20. März 1883, Z. 8350.

Nach dem Sectionsantrage wird die Hanusch-Stolze'sche Stiftung für Waisenkinder in die Verwaltung der Gemeinde übernommen und der vorgelegte Stiftsbriefentwurf genehmigt.

Vom 20. März 1883, Z. 774.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Für die pro 1882 vorzunehmende Bemessung der Militärtaxe im Sinne des §. 8 des Militärtaxgesetzes nur eine Commission zusammen zu setzen, welcher der Bürgermeister als Vorsitzender sowie zwei von dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderathe gewählte Mitglieder sowie je ein vom Bürgermeister und vom Gemeinderathe zu entsendender Ersatzmann anzugehören haben.

Vom 27. März 1883, Z. 1195.

Nach dem Sectionsantrage wird bewilligt:

- I. Für die Steuerexecutions-Abtheilung
 1. ein allgemeines Kanzlei-Pauschale von 15 fl.;
 2. ein Individualpauschale für den Leiter von 6 fl. 30 kr.;
 3. für die zehn Kanzlei-Individuen je 6 fl. 30 kr., zusammen 63 fl.;
 - II. für den Steuerkataster (dessen Leiter, ein Steueramtsbeamter, sein Pauschale als solcher mit jährlich 6 fl. 30 kr. bezieht):
 - ein allgemeines Pauschale von 15 fl.;
 - ferner für die dreizehn Kanzlei-Individuen je 6 fl. 30 kr., zusammen 81 fl. 90 kr. jährlich.
-

Vom 29. März 1883, Z. 1432.

Nach dem Magistratsantrage wird dem Gewerbeverein der Schneider Wiens zum Zwecke der Ertheilung des Elementarunterrichtes an die Vereinsmitglieder an einem Abende in der Woche von 6 Uhr bis höchstens 9 Uhr Abends das gegenwärtige Lehrzimmer der 7. Classe der Mädchenschule, VII., Stiftgasse Nr. 35, zur unentgeltlichen Benützung auf Widerruf unter den im Magistratsreferate enthaltenen Bedingungen überlassen.

Vom 29. März 1883, Z. 1431.

Nach dem Magistratsantrage wird das Ansuchen des Obmannes des Vereines für die Errichtung einer Knabenbeschäftigungsanstalt im VII. Bezirke um unentgeltliche Ueberlassung der zwei Lehrzimmer im 3. Stocke im neuen Tracte des Zoller-Bernard'schen Stiftungshauses, Dr.-Nr. 42 Neubaugasse, zum Zwecke der Unterbringung einer Knabenbeschäftigungsanstalt gegen Widerruf unter den im Magistratsreferate enthaltenen Bedingungen bewilligt.

Vom 19. April 1883, Z. 586.

Das bisherige städtische Abdeckerei-Gebäude sammt dem dazu gehörigen Grunde ist in die städtische Baumschule einzubeziehen und der städtischen Garten-Administration zur weiteren Benützung zu überlassen.

Vom 23. April 1883, Z. 4301.

Nach den Anträgen der Gascommission und VII. Section werden zur Erzielung eines geregelten Gasconsumes in den städtischen Anstalten und Gebäuden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Einführung von Tantiemen für Ersparungen im Gasconsume wird abgelehnt.
2. Zur Regelung des Gasverbrauches sind in den städtischen Anstalten Gasdruck-Regulatoren einzuführen und successive anzuschaffen. Für die erste Anschaffung wird ein Credit von 2000 fl. bewilligt und das Stadtbauamt beauftragt, bezüglich jener Gebäude, in welchen sofort Gasdruck-Regulatoren einzuführen sind, unter Zugrundelegung der Preise sowie der Bedingnisse ehestens Vorschläge zu erstatten.
3. Der Magistrat wird beauftragt, alljährlich einen Bericht mit statistischen Daten über den Gasconsum in sämtlichen städtischen Gebäuden und Anstalten vorzulegen. Dieser Bericht hat für jedes einzelne Gebäude die nachfolgenden Daten zu enthalten:
 - a) Zahl der verschiedenen Gasflammen mit fixer Brenndauer, das ist ohne Gasmesser;
 - b) Zahl der Gasflammen vom Gasmesser;
 - c) Regulatoren; ihr System, Datum ihrer Einführung;
 - d) Effectiver Gasconsum per Jahr;
 - e) Der durch die Buchhaltung normirte Gasconsum;
 - f) Gebühr für das verwendete Gas.

Diese Tabelle soll, wenn möglich, auf mindestens drei bis vier Jahre nachgetragen und, abschließend mit 31. December 1882, ehestunlichst vorgelegt werden. Vom 1. Jänner d. J. sind diese Tabellen alljährlich vorzulegen.

Vom 25. April 1883, Z. 2302.

Ueber das Ansuchen des Ortsschulrathes des X. Bezirkes um Bewilligung der Aufnahme von außerhalb des Gemeindegebietes wohnenden schulpflichtigen Kindern in die städtischen Schulen wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, daß der Aufnahme der Kinder kein Hinderniß entgegenstehe, ob die betreffenden Kinder zuständig sind oder nicht, und daß diese Kinder, insoweit Platz in den Schulen des X. Bezirkes ist, aufzunehmen sind, selbst wenn dadurch Parallelclassen nothwendig würden.

Vom 30. April 1883, Z. 1358.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

- a) daß die in den zehn Bezirken Wiens bestehenden Feuerhydranten nicht, wie am 14. März 1882 beschlossen wurde, bloß um 400, sondern um 414 Stück, und zwar um 380 einfache und 34 Doppelhydranten vermehrt werden;

- b) die 34 in den Bezirken I—IX neu aufzustellenden Doppelhydranten sind nach dem vom Stadtbauamte neu construirten Systeme (Plan F) auszuführen;
- c) die durch die Vermehrung der Feuerhydranten und die Ausführung der 34 Doppelhydranten nach der neu projectirten Construction entstehenden Mehrkosten per 4387 fl. 4 kr. werden bewilligt;
- d) von dem Ankaufe einiger Hydranten der neuesten englischen und amerikanischen Systeme ist Umgang zu nehmen. Die Offertverhandlung zur Sicherstellung der erforderlichen Arbeiten und Lieferungen ist sofort auszuschreiben.